

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



E i n g a n g
27. Mai 2011
Rechtsanwalt *EB*
Waldmann-Stockert u. a.

Az.: 2 A 129/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des [REDACTED]
 2. der [REDACTED]
 3. der [REDACTED] gesetzl. vertr.d.d. Eltern [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: Iran,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 393/10BW 10 CS n -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5421081-439 -

Beklagte,

Streitgegenstand: § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung;
Iran

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schwarz für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit. Nach ihren Angaben reisten sie am 29.03.2010 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 13.04.2010 die Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gab der Kläger an: Er sei bis zu seiner Ausreise als Kameramann bei einem regionalen Fernsehsender in : tätig gewesen und habe zudem eine Live-Sendung produziert. Darüber hinaus habe er neben seiner beruflichen Tätigkeit auch Filme produziert. Am Tag der Präsidentschaftswahl (12.06.2009) sei er vom Sender beauftragt worden, in einem Wahllokal Filmaufnahmen zu machen. Zunächst sei dort nichts Besonderes geschehen. Nachdem er eine Kassette mit Filmaufnahme bespielt habe, habe er sich in der Moschee, in der das Wahllokal eingerichtet gewesen sei, hingesetzt, um eine Pause zu machen. Seine Kamera, in die er eine neue Kassette eingelegt habe, habe auf Standby gestanden. Dann habe er mitbekommen, dass Wähler mit der Begründung abgewiesen worden seien, es lägen keine Wahlzettel mehr vor. Gleichzeitig seien aber durch einen Nebeneingang andere Personen herein gekommen, die hätten wählen können. Diese seien ihm als Sympathisanten des herrschenden Regimes bekannt gewesen. Zudem habe er einen Karton bemerkt, in dem sich noch viele Stimmzettel befunden hätten. Er habe die Vorgänge heimlich gefilmt. Weil die abgewiesenen Wähler ihren Unmut geäußert hätten, seien sie zu einem anderen Wahllokal geschickt und die Moschee gegen 17:00 Uhr

geschlossen worden. Er habe daraufhin bei seinem Sender angerufen und gefragt, was er machen solle, weil die offizielle Schließung der Wahllokale erst für 20:00 Uhr vorgesehen gewesen sei. Man habe ihn gebeten zu warten, bis ihn ein Fahrzeug des Senders abholen würde. Eine halbe Stunde später seien zwei Personen erschienen, die die Herausgabe der Filmaufnahmen von ihm verlangt hätten. Bei ihnen habe es sich um den religiösen Vertreter des Senders und den religiösen Vertreter der Bezirksregierung gehandelt. Er habe ihnen die erste Kassette mit den unverfänglichen Aufnahmen sowie eine zweite leere Kassette ausgehändigt. Die Kassette mit den Aufnahmen der Wahlmanipulation habe er behalten. Zehn Minuten später sei dann das Fahrzeug des Senders gekommen und habe ihn abgeholt. Am nächsten Tag habe er erfahren, dass sein Schwager festgenommen worden sei, weil er an einer Demonstration teilgenommen habe. In der Folgezeit habe er sich wegen der Vorkommnisse nicht mehr mit dem Staat, bei dessen TV-Sender er angestellt gewesen sei, identifizieren können. Deshalb sei er aus eigenem Antrieb nur noch als Kameramann für Kindersendungen tätig geworden. Er habe einem Freund namens 1, der Artikel geschrieben und der Opposition angehört habe, eine Kopie der heimlichen Filmaufnahmen übergeben und ihm gesagt, dies sei sein Beitrag, falls dessen politische Richtung einmal an die Macht kommen sollte. Da er befürchtet habe, am Tag der Revolution Filmaufnahmen machen zu müssen, habe er für diese Zeit Urlaub genommen und sei schon ein paar Tage vorher auf eine Insel gefahren, um einen Dokumentarfilm zu drehen. Dort habe er erfahren, dass Oppositionelle festgenommen worden seien, um zu verhindern, dass sie am Jahrestag der Revolution etwas gegen das Regime unternehmen würden. Unter den Festgenommenen sei auch sein Freund gewesen, dem er die Filmkopie übergeben habe. Am Abend habe ihn sein Schwiegervater angerufen und aufgefordert, sein Mobiltelefon abzuschalten. Seine Frau, die Klägerin zu 2., sei mitgenommen worden. Mehr könne er am Telefon nicht sagen. Er habe sich dann auf Anweisung seines Schwiegervaters in ein Dorf begeben und gewartet. Zwei Tage später sei sein Schwiegervater zusammen mit den Klägerinnen zu 2. und 3. erschienen und habe die Familie zu einem Arbeitskollegen gebracht. Von dort aus seien sie dann ausge- reist. Seine Frau habe er auf den Rat ihres Vaters hin schonen wollen und sie deshalb nicht zu den Umständen ihrer Festnahme und Haft befragt. Erst bei einem gemeinsamen Termin vor dem Prozessbevollmächtigten in Deutschland habe er Näheres erfahren. Während der zweitägigen Haft habe man seiner Frau eine Liste von Gegenständen vorgelegt, die bei seinem Freund beschlagnahmt worden seien. Darunter hätte sich auch die Kassette befunden, die er ihm übergeben habe.

Die Klägerin zu 2. gab bei ihrer Anhörung an: Sie sei bei einer Sendeanstalt in- als Moderatorin/Ansagerin für das Fernsehen und den Rundfunk tätig gewesen. Der Klä- ger zu 1. habe Filmaufnahmen von einer Wahlfälschung gemacht und diese zuhause auf- bewahrt. Am Tag, nachdem der Freund ihres Mannes, der eine Kopie der Aufnahmen gehabt habe, festgenommen worden sei (08.02.2010), sei auch die Wohnung der Kläger durchsucht worden. Dabei habe man die Original-Filmaufnahmen gefunden. Man habe sie und ihre Tochter mitgenommen. Während ihrer zweitägigen Haft sei sie immer wieder ge- fragt worden, wo sich der Kläger aufhalte. Sie habe dies aber nicht gewusst. Indem ihr wiederholt ihre neun Monate alte Tochter vorenthalten worden sei, sei sie „seelisch gefol-

tert" worden. Körperlich habe man sie nicht misshandelt. Nach Zahlung einer Kaution durch ihren Vater sei sie entlassen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Kläger wird auf die Anhörungsprotokolle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - im Folgenden Bundesamt genannt - vom 20.04.2010 verwiesen.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 26.04.2010 ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Gleichzeitig forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung die Abschiebung in den Iran an.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 03.05.2010 den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Zur Begründung ihrer Klage wiederholen und vertiefen sie ihr Vorbringen. Ergänzend tragen die Kläger vor, sie hätten im lokalen Fernsehen in Hannover Interviews gegeben, die später gesendet worden seien. Der Weiteren gibt der Kläger an, er erhalte auf seiner Facebook-Seite häufig regimekritische Zuschriften. Das sei auch den iranischen Behörden bekannt geworden, die seine Seite zweimal „gehackt“ hätten. Die Klägerin legte zwei ärztliche Atteste der Fachärztin für psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Psychoanalyse, Dr. med. [REDACTED], vom 14.06.2010 und 19.01.2011 vor, denen zufolge sie aufgrund der zweitägigen Haft an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.04.2010 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und tritt ihr aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung entgegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der Entscheidungsfindung war.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in den tenorierten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Das Gericht hält die Angaben der Kläger zu den Gründen ihrer Ausreise für unwahr und geht davon aus, dass sie unverfolgt ausgereist sind. Daher fehlt auch den ärztlichen Stellungnahmen zu einer psychischen Erkrankung der Klägerin zu 2. die Grundlage. Weitere Ermittlungen dazu waren deshalb nicht geboten. Wegen seiner vorangegangenen Tätigkeit beim staatlichen Fernsehen, eines kritischen TV-Interviews in Deutschland und seines Internetauftritts mit regimiekritischen Beiträgen muss der Kläger jedoch damit rechnen, bei seiner Wiedereinreise in den Iran politisch verfolgt zu werden. Die Klägerinnen zu 2. und 3. können im Falle der bestandskräftigen Flüchtlingsanerkennung des Klägers Familienflüchtlingsschutz beantragen. Im Einzelnen:

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ausgehen von dem Staat (a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (b) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (c), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 - 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nur für den Kläger, nicht aber für die Klägerinnen vor. Die Kläger haben nicht glaubhaft gemacht, ihr Heimatland wegen

einer drohenden politischen Verlassenheit zu haben. Ihre Angaben sind in mehreren Punkten lebensfremd, unwahrscheinlich und insgesamt nicht überzeugend. Der Kläger hat behauptet, er habe Aufnahmen von einer Wahlmanipulation gemacht. In der mündlichen Verhandlung hierzu befragt, wie er dies unter den Augen des darin involvierten Wahlvorstandes habe tun können, hat er zunächst angedeutet, er sei herumgelaufen und habe die Kamera hinter einer Tasche oder einem Heft versteckt gehalten, so dass sie nicht bemerkt worden sei. Dies demonstrierte er auch im Gerichtssaal. Auf Vorhalt, dass der Wahlvorstand dies doch bemerkt haben müsste, erklärte der Kläger, er habe gesessen und die Kamera sei auf einer Aktentasche, die auf dem Schoß gehalten habe, abgestellt gewesen. Auf weiteren Vorhalt, wie er dann den Karton mit Wahlzetteln habe filmen können, wenn dieser Karton für die Wähler nicht sichtbar gewesen sei, erklärte er, er habe hinter dem Wahlvorstand gesessen und sei von ihm nicht bemerkt worden. Der Karton habe unter dem Tisch gestanden. Bereits diese Einlassungen zeigen, dass der Kläger seine Angaben auf den Vorhalt von Widersprüchen stetig anpasst. Zwar gibt es keine zwingenden Gründe, die seine Einlassungen als offensichtlich unwahr entlarven würden, doch ergibt sich dies für das Gericht aus der Gesamtschau seiner Angaben. Der Kläger hat dann behauptet, er habe im Sender angerufen, weil er noch bis 20:00 Uhr berichten sollen und das Wahllokal bereits um 17:00 Uhr geschlossen worden sei. Dabei habe er von den Vorkommnissen und Aufnahmen nichts berichtet. Es ist völlig unverständlich, weshalb dann 30 Minuten später, während er noch auf sein Transportfahrzeug gewartet haben will, plötzlich zwei Religionswächter erschienen sein sollen, die von ihm die Herausgabe der Filmaufnahmen verlangt haben sollten. Wenn er dem Sender nicht davon berichtet hat, brisantes Material zu besitzen, könnten die religiösen Vertreter auch nicht auf diesem Weg davon erfahren haben. Außerdem hätten sie nicht gewusst, dass sich der Kläger 30 Minuten später noch in der Nähe des geschlossenen Wahllokals aufhalten würde. Auch der Wahlvorstand hat nach Angaben des Klägers nicht bemerkt, dass er heimlich Filmaufnahmen gemacht habe. Unwahrscheinlich ist ebenfalls, dass er in einer Zeit der Angst (so der Kläger in der mündlichen Verhandlung) eine Kopie der Aufnahmen aus der Hand gegeben haben will, obwohl er befürchten musste, dass sein oppositioneller Freund, wie viele Oppositionelle zuvor, verhaftet und die Aufnahmen bei ihm gefunden werden könnten. Näher gelegen hätte es, wenn er ihm die Aufnahme gezeigt und ihm zugesichert hätte, sie ihm zu übergeben, wenn sich die Machtverhältnisse einmal ändern würden. Des Weiteren hat der Kläger angegeben, auf dem Filmträger sei kein Hinweis auf seine Person oder den Sender, für er tätig gewesen sei, vorhanden gewesen. Wenn der Kläger heimlich und hinter dem Wahlvorstand sitzend in „Schoßhöhe“ Filmaufnahmen gemacht hätte, wie er behauptet, so dürfte es sehr schwierig gewesen sein, aus dem Material auf das Wahllokal zu schließen und ihn als Kameramann ausfindig zu machen. Deshalb ist es völlig unwahrscheinlich, dass das Auffinden der Aufnahme bei seinem Freund bereits einen Tag später zu einer Durchsuchung seiner Wohnung geführt haben soll. Hätte sein Freund ihn dagegen verraten, also ein Geständnis abgelegt, so wäre nicht nachvollziehbar, weshalb man seiner Frau eine Liste von den bei ihm gefundenen Gegenständen hätte zeigen sollen. Insoweit ist ohnehin nicht verständlich, weshalb man seiner Frau eine Liste der beschlagnahmten Gegenstände gezeigt haben soll. Selbst wenn auf dieser Liste gestanden hätte „1 Kassette“ oder - wie später berichtigt/klargestellt - eine CD hätte das in keiner Weise weitergeführt. Unrealistisch ist auch die Aussage der

Klägerin zu 2., sie habe den Aufenthaltsort ihres Ehemannes nicht gekannt. Er habe ihr lediglich gesagt, er habe ein Filmszenario und müsse daran weiterarbeiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin erst neun Monate zuvor ein Kind zur Welt gebracht hatte. Dass sich der Vater in dieser Situation für mehrere Tage von seiner Frau verabschiedet, ohne ihr zu sagen wohin er geht, ist äußerst unwahrscheinlich. Gänzlich unglaubhaft ist die Einlassung des Klägers, er habe vor einem Anwaltstermin in Deutschland weder seine Frau noch deren Schwiegervater nach den näheren Umständen gefragt, als er erfahren habe, dass seine Frau festgenommen und zwei Tage inhaftiert worden sei.

Die Angaben der Klägerin zu 2. zu ihrer Haft sind zwar detailreich und plausibel, beinhalten jedoch nichts, was sich nicht mit etwas Phantasie auch zusammenreimen ließe. Da das Gericht den Vortrag des Klägers für insgesamt unwahr hält, hat es nach seiner Überzeugung auch keinen Anlass gegeben die Klägerin zu 2. zu inhaftieren, weshalb es auch ihren Angaben nicht glaubt. Soweit die Klägerin zwei ärztliche Atteste der Fachärztin für Psychosomatische Medizin Dr. [REDACTED] vom 14.06.2010 und 19.01.2011 vorgelegt hat, die meint, die Klägerin leide infolge ihrer zweitägigen Haft an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), so dass bereits die Androhung einer Rückkehr Panikattacken bei ihr auslöse, stützt sie sich ersichtlich auf die Angaben der Klägerin, die sie ihren gutachtlichen Feststellungen als wahr zugrunde legt. Dem folgt das Gericht jedoch aus den dargelegten Gründen nicht. Dass ein behauptetes traumatisierendes Ereignis tatsächlich stattgefunden hat, muss vom Schutzsuchenden gegenüber dem Tatrichter und nicht gegenüber einem ärztlichen Gutachter nachgewiesen bzw. wahrscheinlich gemacht werden. Der objektive Ereignisaspekt ist nämlich nicht Gegenstand der gutachtlichen ärztlichen Untersuchung zu einer PTBS (VGH BW vom 20.10.2006 InfAuslR 2007, 132). Allein mit psychiatrisch-psychotherapeutischen Mitteln kann nicht sicher darauf geschlossen werden, ob tatsächlich in der Vorgeschichte ein Ereignis vorlag und wie dieses geartet war (vgl. BayVGH, Beschl. vom 15.12.2010 - 9 ZB 10.30376 -, juris; Ebert/Kindt, VBIBW 2004, 41). Da das erkennende Gericht davon ausgeht, dass die Angaben des Klägers unglaubhaft sind, geht es konsequenterweise davon aus, dass die Diagnose der Frau Dr. [REDACTED] zum Vorliegen einer PTBS bei der Klägerin nicht haltbar ist, weil es bereits an einem traumatisierenden Ereignis im Heimatland fehlt. Auch nach den Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht hierzu aufgestellt hat (vgl. Urt. vom 11.09.2007 - 10 C 17.07 -, juris), war eine weitere Beweiserhebung zur Frage einer PTBS der Klägerin zu 2. nicht geboten.

Obwohl die Kläger somit nach der Überzeugung des Gerichts unverfolgt ausgereist sind und sich auch nicht in einer latenten Verfolgungssituation befanden, droht dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Allerdings beruht dies nicht allein auf der Asylantragstellung oder dem längeren Auslandsaufenthalt. Denn solche Umstände führen in der Regel nicht zu Verfolgungshandlungen, weil den iranischen Behörden bekannt ist, dass viele Iraner einen Asylantrag stellen, um so einen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland zu erhalten, den sie auf andere Weise nicht bekommen würden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 13.05.2011 - 13 LA 176/10 -). Die Rückkehr solcher Personen kann in Einzelfällen zu einer Befragung durch die Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt führen, die mit

einer ein- bis zweitägigen Haft einhergehen. Es ist jedoch keiner westlichen Botschaft bisher ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt waren und es ist auch kein Fall bekannt, in dem Zurückgeführte im Rahmen der Befragung psychisch oder physisch gefoltert wurden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.02.2011 - Gz. 508-516.80/3 IRN).

Für den Kläger erhöht sich die Gefahr einer Verfolgung bis zu der vom Gericht angenommenen beachtlichen Wahrscheinlichkeit jedoch dadurch, dass in seiner Person weitere Umstände zusammentreffen, die ihn den Augen des Verfolgerstaates als Oppositionellen erscheinen lassen, dessen Wirken nicht reaktionslos hingenommen werden kann, wenn man seiner habhaft wird. Zunächst ist festzuhalten, dass der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts tatsächlich beim staatlichen Fernsehen als Kameramann tätig war. Zwar hat er Nachweise in Form von Dokumenten hierfür nicht vorgelegt, doch ist auch die Beklagte ohne Zweifel zu äußern von der Richtigkeit dieser Einlassung ausgegangen. In der von den Klägern überreichten CD mit Aufnahmen ihrer Interviews, die im Lokalsender H1 gezeigt wurden, sind jeweils Szenen eingeblendet, die sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit zeigen und erkennen lassen, dass sie zuvor wie behauptet beschäftigt waren. Der Kläger hat sich in seinem Interview kritisch mit den Verhältnissen im Iran auseinandergesetzt und angegeben, er sei Zeuge von Wahlfälschungen geworden. Zudem sei Druck ausgeübt worden, regierungsfreundliche propagandistische Sendungen zu veröffentlichen. Das herrschende Regime fürchte, bei Bekanntwerden der Wahrheit könne es zu Unruhen kommen. Da der Kläger glaubhaft angegeben hat, in seiner Heimatstadt als Kameramann sehr bekannt gewesen zu sein und eine eigene Live-Sendung produziert zu haben, die zur besten Sendezeit ausgestrahlt wurde, muss davon ausgegangen werden, dass iranische Stellen ihn als einen potenziellen Meinungsführer betrachten, der in der Öffentlichkeit steht, und dessen oppositionelles Wirken nicht sanktionslos hingenommen werden kann. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass den iranischen Behörden das lokale Fernsehinterview des Klägers bekannt geworden ist. Denn der iranische Staat beobachtet die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes a. a. O. S. 34). Zwar hat sich der Kläger keiner Oppositionsgruppe angeschlossen, doch belegt das Interview der Klägerin zu 2., das an einem anderen Tag ausgestrahlt wurde, dass es sich offenbar um eine Sendereihe handelt, in der Exiliraner zu Wort kommen.

Journalisten unterliegen in besonderem Maße staatlichen Verfolgungen, wenn sie sich oppositionell äußern oder betätigen. Gleiches gilt für Regisseure und Filmemacher. Im August 2010 wurde die Tageszeitung Asia geschlossen, im September folgte die reformorientierte Wochenzeitung Bahar-e-Zanjan. Am 07.12.2010 wurden vier Mitarbeiter der reformorientierten Tageszeitung Sharq verhaftet (vgl. Lagebericht a. a. O. S. 19). Der Kläger kann im weiteren Sinn zu der von Verfolgung bedrohten Personengruppe gerechnet werden. Auch die Erkenntnisse des beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestehenden Informationszentrums Asyl und Migration - IZAM - belegen eine besondere Verfolgungsgefahr für Journalisten und Medienvertreter. So waren im Berichtszeitraum Oktober 2009 bis Januar 2010 im Iran 57 Journalisten inhaftiert. Weitere 50 Journalisten waren

in den Monaten zuvor gegen Kaution aus der Haft entlassen worden (vgl. Erkenntnisse IZAM März 2010). Am 08.08.2009 wurde der iranische Journalistenverband auf behördliche Anordnung geschlossen und am 17.08.2009 die größte Oppositionszeitung „Etemad Melli“ von der Generalstaatsanwaltschaft verboten (vgl. Erkenntnisse IZAM Juni 2010). Die oppositionelle Webseite Rahesabz berichtete am 01.06.2010 über die Festnahme der Journalistinnen Azam Veisameh und Mahbubeh Khansari, die zuvor für verschieden reformorientierte Tageszeitungen gearbeitet hatten (vgl. Erkenntnisse IZAM Oktober 2010). Am 10.10.2010 wurden in der westiranischen Stadt Tabriz zwei westliche Journalisten festgenommen und am 24.10.2010 berichtet die oppositionelle Webseite Kalameh.com, dass die regierungskritische Journalistin Mahra Amrabadi zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden sei (vgl. Erkenntnisse IZAM Februar 2011). Der Filmemacher Panahi wurde am 20.12.2010 wegen Kritik an der Regierung zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt und der Vorsitzende des iranischen Journalistenverbandes, Mashalla Shamsolwaesin wegen Untergrabung des islamischen Systems zu 16 Monaten Haft (vgl. Erkenntnisse IZAM April 2011).

Für den Kläger kommt gefähderungserhöhend hinzu, dass sich auf seiner Facebook-Seite viele regimekritische Beiträge finden. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht a. a. O. S. 20) konzentriert sich das Vorgehen der Behörden gegen reformorientierte Medien zunehmend auf das Internet. Jeder der regimekritische Äußerungen im Internet hinterlässt, läuft Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen „Cyber-Krieg“ gegen das Land führen zu wollen. Seit dem Erlass eines Gesetzes gegen Cyberkriminalität im Juli 2009 ist u. a. „jede Verbreitung von Propaganda gegen die Staatsordnung“ strafbar. Zudem wurde die Vorratsdatenspeicherung eingeführt. Am 13.11.2009 gab der Leiter der Abteilung für Verbrechensbekämpfung im Internet bekannt, dass eine Sondereinheit zur Überwachung des Internets gegründet werde. Bei der Einheit handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine neu gegründete Einheit der Pasdaran (vgl. I 5.). Diese Einheit solle künftig Bereiche wie Betrug, Beleidigung, illegale Werbung und falsche Behauptungen im Netz genau überwachen. Im Fadenkreuz stehen sämtliche oppositionellen Seiten und Blogs. Nach den Ashura-Unruhen wies der Teheraner Polizeichef die Opposition darauf hin, sie „sollte sich darüber im Klaren sein, wohin sie ihre E-Mails und SMS versendet, da diese Systeme überwacht werden.“ Mitte März 2010 wurde der Sondereinheit ein erster Erfolg attestiert, als ein Schlag gegen einen vermeintlichen im Internet agierenden Verschwörerring bekannt gegeben wurde, bei dem 30 Personen verhaftet wurden. Da der Kläger durch sein kritisches Fernsehinterview beim Sender H1 in das Blickfeld iranischer Steller geraten sein dürfte, ist es wahrscheinlich, dass auch sein Internetauftritt nicht verborgen geblieben ist. Der Kläger behauptet - was sich allerdings nicht verifizieren lässt - dass seine Seite bereits zweimal gehackt wurde, wobei er als Verursacher iranische Stellen vermutet. Da der Kläger ein in seiner Heimatstadt bekannter Kameramann des staatlichen Fernsehens mit eigener Live-Sendung ist, sich in Deutschland im öffentlichen Fernsehen kritisch zum iranischen Staat geäußert hat und auf seiner Webseite zahlreiche regimekritische Beiträge zu finden sind, kumulieren bei ihm mehrere gefahrerhöhende Faktoren, die in der Summe dazu führen, dass für den Fall seiner Rückkehr in den Iran gegenwärtig die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politi-

schen Verfolgung droht. Deshalb ist er als Flüchtling i. S. des § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen.

Für die Klägerin zu 2. gilt nicht dasselbe. Zwar war auch sie beim staatlichen Fernsehen und Rundfunk beschäftigt, doch hat sie nach ihrer unverfolgten Ausreise keine oppositionellen Aktivitäten entfaltet oder sich regimekritisch geäußert. Während ihres Fernsehinterviews in Deutschland hat sie relativ neutral die tatsächlichen Verhältnisse geschildert, ohne dabei den iranischen Staat offen anzugreifen. Auch eine Internetpräsenz besitzt sie nicht. Vielmehr hat sie in der mündlichen Verhandlung ungefragt darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Kläger im Internet aktiv sei. Nach der Überzeugung des Gerichts muss sie deshalb im Falle ihrer Rückkehr in den Iran nicht mit einer Verfolgung rechnen. Das gleiche gilt offensichtlich auch für die zweijährige Tochter der Kläger.

Auch Umstände, aus denen sich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ergeben könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richter